

# Schutz der Natur — eine Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung im Europäischen Naturschutzjahr 1970

Von ORR Dr. Curt F o s s e l

Einleitend möchte ich daran erinnern, daß die öffentliche Verwaltung nach der österreichischen Verfassung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden kann. Jeder Staatsbürger muß sich daher bewußt sein, daß er eine Aktivität der Behörden nur dann verlangen kann, wenn es eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt. Dies setzt allerdings voraus, daß alle Staatsbürger wenigstens die wichtigsten Rechtsgrundlagen kennen, um auf ihre Anwendung drängen zu können, bzw. sollten sie auch wissen, welche Rechtsgrundlagen noch fehlen, um deren Erlassung von unseren Vollmachtsträgern — den Abgeordneten von Bund und Ländern — verlangen zu können. Daher betreffen die Rechtsgrundlagen zum Schutz der Natur bzw. unserer natürlichen Umwelt jeden einzelnen von uns mehr, als ihm vielleicht bisher bewußt war.

Schließlich nützen aber auch die besten Gesetze nichts, wenn in der Bevölkerung keine Bereitschaft besteht, diese freiwillig aus der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit zu respektieren. Daher ist es unsere gemeinsame Aufgabe, diese Bereitschaft zu wecken; dabei finden wir eine große Unterstützung durch den Europarat.

Anläßlich der Eröffnung des Europäischen Naturschutzjahres 1970 wurde nämlich vom Europarat in Straßburg eine *Deklaration* einstimmig beschlossen, deren Präambel lautet:

Jeder Bewohner Europas kann heute die Zeichen der Verunreinigung und Zerstörung seiner Umwelt sehen. Die natürliche Umwelt ist als Ergebnis eines unkontrollierten und wahllosen Bodenverbrauches und einer ungewöhnlichen Ausbeutung der Hilfsquellen beeinträchtigt; an vielen Orten ist der Boden abgetragen, das Wasser für viele seiner Zwecke unbrauchbar, die Luft ist gefährlich verschmutzt, Landschaftsformen sind zerstört, die wildlebende Tierwelt ist vom Aussterben bedroht, Abfallprodukte aller Art nehmen in steigendem Maße zu und das biologische Gleichgewicht wird gestört.

Die Konferenz stellte ferner folgende *Grundsätze* auf:

1. Der vernünftige Gebrauch und die Nutzung der Umwelt müssen in der nationalen Regierungspolitik hohen Vorrang haben, für den Schutz dieser Lebensgrundlagen sind ausreichende Mittel bereitzustellen; für die Planung und den Gebrauch der Landschaft einschließlich der natürlichen Hilfsquellen muß eine klare Verantwortung auf Regierungsebene und in der öffentlichen Verwaltung festgelegt werden.

Das bedeutet, daß in der Beurteilung der „öffentlichen Interessen“ ein grundlegender Wandel, ein Umdenken eintreten muß, da es völlig sinnlos wäre, weiterhin dem „Goldenen Kalb des Fortschrittes“ zu huldigen, wenn durch die Zerstörung der natürlichen und unvermehrten Lebensgrundlagen in Wirklichkeit ein Rückschritt eintritt. Die Beurteilung der Wertmaßstäbe bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat daher in erster Linie davon auszugehen, daß die natürlichen Lebensgrundlagen ungeschmälert erhalten bleiben müssen.

2. Gesetze und Verordnungen zum Schutz der natürlichen Umwelt (nicht nur das Naturschutzrecht allein, sondern überhaupt alle Rechtsgrundlagen zum Schutz der Natur, wie Wasserrecht, Forstrecht, Gewerberecht u. dgl.) sollten im Hinblick auf die großräumigen Zusammenhänge dem europäischen Niveau angeglichen und auch dementsprechend gehandhabt werden.

Es ist müßig zu glauben, daß wir in unserem Land noch wie in einem „Paradies“ leben und daher die Situation bei uns keineswegs so ernst wäre, wie es vom Europarat ausgedrückt wird. Kein Land der Erde kann sich der allgemeinen Gefährdung

der Lebensgrundlagen durch die Verschmutzung der Gewässer, der Luft und des Bodens entziehen, wobei das Abfallproblem und die übermäßige Verwendung von chemischen Mitteln auch bei uns schon an erster Stelle stehen.

3. Die Konferenz bekräftigt die überragende Rolle der regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden bei der Durchsetzung der Politik für die Nutzung der natürlichen Umwelt in Europa und lädt alle derartigen Behörden ein, ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen dieser Deklaration auszurichten und zu aktivieren.

Der Schutz unserer natürlichen Umwelt und der damit zusammenhängenden Lebensgrundlagen wird daher zu einer zentralen Aufgabe der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Interessenabwägung. Es ist einleuchtend, daß zur Behandlung dieser überaus komplexen Materie nur erfahrene, mit den verschiedensten Sachgebieten der öffentlichen Verwaltung vertraute Beamte geeignet erscheinen. Die Zeit ist vorüber, in der das Naturschutzreferat nur als „lästiges Anhängsel“ irgend einem Sachbearbeiter übertragen werden konnte.

In den politischen Richtlinien auf nationaler Ebene sind die Regierungen (Bund und Länder) *nachdrücklich* eingeladen:

a) vordringlichst Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft, zur Lärmverminderung, zur Verhinderung unschöner oder ungesunder industrieller oder städtischer Entwicklung und zur Sicherung des Schutzes der Natur zu ergreifen;

zu fordern ist daher die konsequente und verantwortungsbewußte Handhabung der bereits vorhandenen und ausreichenden Bestimmungen des Wasserrechtes, der Gewerbeordnung, der Bauordnung im Zusammenhang mit Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, der Gemeindeordnung im Hinblick auf die Müllbeseitigung und sanitätspolizeilichen Bestimmungen; zu fordern ist aber auch die Erlassung eines allgemeinen Immissionsschutzgesetzes, das sowohl Schutz gegen die Verunreinigung der Luft als auch gegen Schädigungen durch Lärm und Erschütterung beinhalten muß (die Festversammlung des ÖNB in Wien hat am 20. Mai die diesbezüglich vorgelegte Resolution einstimmig beschlossen; sie wird nun der Bundes- und allen Landesregierungen vorgelegt);

b) die Verantwortung für die Lenkung der Umweltnutzung auf politischer, verwaltungsmäßiger, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene zu bestimmen und zu verteilen sowie langfristige Pläne zum vernünftigen Gebrauch und zur Nutzung des Landes aufzustellen, einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung der Wiederherstellung, Verbesserung und des Schutzes der Umwelt in ländlichen Gebieten, ebenso wie in den Übergangszonen zwischen Stadt und Land;

die rasant zunehmende Entwicklung unserer Zivilisation erfordert gebieterisch eine ordnende Planung bzw. Raumordnung, um Agrarlandschaften, Wohnbereiche, Industriebereiche, Wälder und Gewässer sowie die wenigen noch verbliebenen naturnahen Räume, vor allem aber die für unsere Gesundheit und Arbeitskraft unentbehrlichen Erholungsräume sinnvoll aufeinander abzustimmen und dadurch für die Zukunft einen menschenwürdigen Lebensraum zu erhalten. Die Aufgaben des zeitgemäßen Naturschutzes als Faktor der Raumordnung und der Wirtschaft werden bereits allgemein anerkannt; es wäre daher nur eine logische Folgerung, die Naturschutzreferate der Länder mit den Referaten für Raumordnung und Landesplanung zu vereinen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen;

c) alle praktischen Maßnahmen zur Wiedergewinnung und Wiedernutzbarmachung brachgefallenen oder verwüsteten Landes zu ergreifen, im besonderen zur Erhaltung und Erweiterung der Lebensgrundlagen für Menschen, Pflanzen und Tiere;

in dieser Hinsicht kommt einer zeitgemäßen Naturschutzgesetzgebung durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Landschaftspflegepläne eine besondere Bedeutung zu, die von den Naturschutzbehörden in Hinkunft nicht nur eine bürokratische Aktenbehandlung, sondern auch eine entsprechende Aktivität erfordert und ein neues Leitbild der öffentlichen Verwaltung voraussetzt;

d) einen genügend großen Mitarbeiterstab mit qualifiziertem Personal sicherzustellen, um die Gesetzgebung voranzutreiben und für die fachliche Beratung von Industriellen und anderen Fachleuten, die sich mit der Entwicklungsplanung befassen, zu sorgen, sowie Beiräte aus Fachleuten und Wissenschaftlern zu gründen, die die Gesetze oder Verordnungen durchsetzen;

eine bessere personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden mit unbürokratischen und initiativen Persönlichkeiten mit besonderen fachlichen Interessen sowie eine ausreichende finanzielle Dotierung und Förderung der freiwilligen Naturschutzorganisationen mit Parteistellung in naturschutzbehördlichen Verfahren sind daher ebenso zu fordern wie die Schaffung von unabhängigen Naturschutzbeiräten aus anerkannten Fachleuten und die ständige Einrichtung eines Österreichischen Aktionskomitees für Naturschutzfragen aus den Vertretern aller Bundesländer und der zuständigen Ministerien.

Aus diesen bisher angeführten Punkten leiten sich folgende weitere Forderungen der Europäischen Naturschutzkonferenz ab:

e) Gebiete zu kennzeichnen, die besonders für Nationalparks, Tier- und Pflanzenschutzgebiete geeignet sind und Stätten von wissenschaftlichem, historischem, erzieherischem und landschaftlichem Interesse darstellen;

f) gut bezeichnete Erholungsgebiete (Naturparke) in der Umgebung der Städte, Märkte und größeren Siedlungen zu planen und einzurichten;

g) spezielle Sorge für entfernte und einsame Gebiete zu treffen, die schon durch kleine Fehlentwicklungen zerstört werden können;

h) dafür zu sorgen, daß die Vorlage und Überprüfung von Landschaftspflegeplänen eine Grundvoraussetzung für die Genehmigung von Entwicklungen ist, welche die Landschaft verändern können;

i) die wissenschaftliche Forschung zu fördern, welche die Unterlagen dafür liefert, um die wachsende Verschmutzung der Umwelt zu bekämpfen;

j) die Erziehung und die Kenntnisse unserer Umwelt zu erweitern und zu fördern, im besonderen durch die Schaffung eines in Europa anerkannten Diploms für Ökologie mit Hochschulniveau;

k) die wirkungsvolle Arbeit freiwilliger Organisationen zu ermutigen und zu fördern, deren einzigartige Funktion durch Lenkung der Einzelanstrengungen und bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung von dieser Konferenz anerkannt wird;

l) die überragende Rolle der ländlichen Bevölkerung bei der Bewahrung des Landschaftsbildes und des Gleichgewichtes in der Natur zu erkennen; der kritische Schwellwert der Landflucht darf nicht überschritten werden.

Das sind sehr eindeutige und schwerwiegende Punkte, die auch die uns in Österreich aufgetragene enorme Verantwortung von europäischer Bedeutung aufzeigen; wir können und dürfen uns nicht darauf ausreden oder glauben, daß wir im Vergleich zu anderen Staaten noch in einem Paradies leben und wie bisher „fortwursteln“ können.

Die Verantwortungsträger unseres Landes sind vom Europarat aufgefordert worden, im Laufe des Europäischen Naturschutzjahres 1970 ihre Ziele auf dem Gebiet der Umweltpolitik öffentlich bekanntzugeben. In einer Welt, wo die Lebensräume aller Völker immer mehr zusammenwachsen und die gesamte Erde letzten Endes eine Lebensinheit

bildet, wird für das Überleben in Europa schließlich nur der Umstand entscheidend sein, ob die Alarmzeichen unserer Zeit noch rechtzeitig erkannt, ob daraus noch rechtzeitig alle erforderlichen Konsequenzen in der Gesetzgebung gezogen, ob die gegebenen Rechtsgrundlagen auch in ausreichendem Maße durch die Organe der öffentlichen Verwaltung gehandhabt und ob endlich entschluß- und verantwortungsfreudige Taten gesetzt werden. Die Zukunft liegt in unser aller Hand.

## **Manifest an die Gemeinden Österreichs**

*(beschlossen im Europäischen Naturschutzjahr am Österreichischen Gemeindetag 1970 in Klagenfurt)*

Die Verpestung der Luft, die Verseuchung des Wassers und des Bodens, die Belästigung und Gesundheitsschädigung durch den Lärm haben in Folge des Anwachsens der Technik wie überhaupt durch die bedenkenlose Ausbeutung der Natur zu einer Bedrohung unserer natürlichen Umwelt geführt, die den Schutz der Natur zu einer Lebensfrage für Mensch und Tier und Pflanze erhebt.

Auch in Österreich ist die Entwicklung alarmierend:

Von 1200 Millionen Kubikmeter Abwasser bleiben noch immer 85 Prozent ungereinigt, 10 Prozent werden nicht ausreichend geklärt. 500.000 Tonnen Staub und 375.000 Tonnen Schwefeldioxyd verpesten unsere Luft. 70.000 Hektar Wald sterben ab. 4 Millionen Kubikmeter Abfallstoffe, also Müll und Unrat, belasten unsere heimatische Landschaft in jedem Jahr. Sie verschmutzen Wälder und Fluren. 20 Hektar „Natur“ werden täglich für Straßenbau, Energietrassen und vieles andere vernichtet.

Diese Einengung des Lebensraumes und die Verschlechterung der Umweltverhältnisse waren Veranlassung, daß der Europarat mit seinen siebzehn Mitgliedsstaaten das Jahr 1970 zum *Europäischen Naturschutzjahr* erklärt hat, um das Überleben der Menschheit auch für die fernere Zukunft zu sichern.

Um einen menschenwürdigen Lebensraum für die Zukunft zu bewahren, sind rasche und ausreichende Schutzmaßnahmen ein dringendes Gebot. Raumordnung und Landespflege müssen die Agrarlandschaften, die Wohnbereiche, die Industriebereiche, den Wald und die Erholungsland-

schaften sinnvoll aufeinander abstimmen. Die Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden ist mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Die Europäische Naturschutzkonferenz hat die überragende Rolle der Gemeinden bei der Durchsetzung der Politik für die Nutzung der natürlichen Umwelt in Europa bekräftigt. Eine besondere Stellung bei der Bewahrung des Landschaftsbildes und des Gleichgewichtes der Natur ist den ländlichen Gemeinden und ihren Bewohnern zuzuerkennen.

Niemals war die Natur gefährdeter als heute. Es ist daher höchste Zeit, sich auf die Lebensbedingungen der Natur und damit auf die Lebensbedingungen des Menschen selbst zu besinnen. Es genügt nicht, im Kampf um die Existenz und Nahrung immer neue technische und wirtschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, wenn dabei die Natur in nicht wieder gut zu machender Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

In dieser Situation ruft der Österreichische Gemeindetag alle Gemeinden auf, mit allen möglichen Mitteln ihren Beitrag zur Beseitigung der die Natur schädigenden Mißstände und zur Erhaltung und Sicherung unserer Umwelt zu leisten. Der Gemeindetag ruft die Gemeinden auf, alle schon vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Verschmutzung, zur Lärmverminderung, zur Verhinderung ungesunder industrieller oder städtischer Entwicklung auszuschöpfen.

Der Österreichische Gemeindebund wird die Gemeinden bei der Durchführung dieser Tätigkeiten beraten und unterstützen. Er wird Richtlinien für die praktischen Maßnahmen aufstellen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [1970\\_3](#)

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max

Artikel/Article: [Schutz der Natur - eine Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung im Europäischen Naturschutzjahr 1970. 63-66](#)